

dig und möglich ist, die Vorteile der Bildung allen zugute kommen zu lassen,

*in Anbetracht* dessen, daß es trotz maßgeblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzertierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Bericht über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle"<sup>24</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß die Grundbildung für alle unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verminderung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

3. *anerkennt* die Anstrengungen, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Fortschritte auf dem Wege zur Erreichung der Ziele der Bildung für alle unternommen wurden, um nach wie vor bestehende und sich neu abzeichnende Herausforderungen aufzuzeigen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sich diesen Herausforderungen zu stellen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden;

4. *appelliert an alle Regierungen*, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

5. *appelliert außerdem an alle Regierungen*, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie verbindliche Ziele und Zeitpläne festsetzen, namentlich wo immer möglich frauengerechte Bildungsziele und -programme vorsehen, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen zusammenarbeiten, um diese Ziele zu erreichen;

6. *appelliert erneut an die Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen*, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung einer Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle<sup>25</sup>, die Bestätigung von Amman<sup>23</sup> und die Erklärung von Hamburg sowie die Agenda für die Zukunft, die von der vom 14.-18. Juli 1997 in Hamburg (Deutschland) abgehaltenen fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurden, sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den in jüngster Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

8. *empfiehlt*, daß alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Informationen über die Umsetzung der Strategien auf dem Gebiet der Bildung für alle zur Verfügung stellen, damit sie über die Gesamtfortschritte und Rückschläge auf dem Weg zur Erreichung des Ziels einer Bildung für alle Bericht erstatten können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten wirksame Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels der Bildung für alle zu prüfen, insbesondere auch, ob die Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Analphabetentums wünschenswert und praktisch möglich ist, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Bildung für alle unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/85. Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-

<sup>24</sup> A/52/183.

<sup>25</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*. Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang I.

Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden<sup>26</sup>,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 und eingedenk der Ratsresolution 1997/22 vom 21. Juli 1997,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/120 vom 12. Dezember 1996 über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten kontinuierliche Maßnahmen ergreifen, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen,

von neuem darauf hinweisend, daß es notwendig ist, mehr technische Kooperationsaktivitäten durchzuführen und Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, praktische Hilfe zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>27</sup> und über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>28</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den vierzig Empfehlungen, die von der Hochrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 27. bis 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) tagte, erarbeitet und gebilligt wurden und die in Anlage I der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten sind;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der informellen Tagung über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 6. bis 8. April 1997 in Palermo (Italien) stattfand<sup>29</sup>, und spricht der Fondazione Giovanni e Francesca Falcone ihren Dank aus für die Organisation und Ausrichtung dieser Tagung;

4. *weist erneut* auf den hohen Vorrang hin, der dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seiner Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im allgemeinen und der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel im besonderen eingeräumt wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen,

ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

6. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Überprüfung der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel mit hohem Vorrang fortzusetzen;

7. *bittet* die Entwicklungsländer und die Übergangsländer, im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen vorrangig Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und in ihre Hilfersuchen an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der länderbezogenen Programmierung des Entwicklungsprogramms Projekte für Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie der Geldwäsche aufzunehmen, mit dem Ziel, die einzelstaatliche institutionelle Kapazität und Fachkompetenz auf diesen Gebieten zu verbessern;

8. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die vom Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechensverhütung erarbeiteten und ihnen vorgelegten Projektvorschläge zur Stärkung der einzelstaatlichen oder regionalen Kapazitäten und zur Schaffung der für die Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche erforderlichen Fachkenntnisse wohlwollend zu prüfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeit an dem gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats geschaffenen zentralen Dokumentationsarchiv fortzusetzen, mit dem Ziel, den in diesem Archiv enthaltenen Bestand an Daten und sonstigen Informationen zu vergrößern, aufrechtzuerhalten und auf den neuesten Stand zu bringen und den Staaten diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und zu diesem Zweck auch künftig Informationen und Unterlagen zu sammeln, namentlich auch den Wortlaut von Gesetzen und Vorschriften zur Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie Berichte über vorbeugende Maßnahmen, und dabei die in der Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführten methodologischen Punkte und Datenkategorien zu berücksichtigen;

10. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen sowie die den Vereinten Nationen angegliederten und angeschlossenen Institute *auf*, dem Generalsekretär bei der Durchführung der Ziffer 9 behilflich zu sein, indem sie ihm Daten und sonstige Informationen sowie den Wortlaut von Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen, und diese Daten auf dem letzten Stand zu halten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu gewähren;

<sup>26</sup> A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>27</sup> E/CN.15/1997/7.

<sup>28</sup> E/CN.15/1997/7/Add.1.

<sup>29</sup> E/CN.15/1997/7/Add.2, Anhang.

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Staaten bei der Sammlung und Systematisierung von Daten und anderen Informationen über das Auftreten, das Ausmaß und die Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich zu sein, indem er eine vergleichende Studie über die Situation der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der ganzen Welt entwickeln und erstellen läßt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die dem zentralen Dokumentationsarchiv unterbreiteten Daten zu überprüfen und diese Daten bei der Erarbeitung von Musterrechtsvorschriften zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie von Handbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal und für mit vorbeugenden Aktivitäten befaßte Organisationen zu berücksichtigen;

14. *beschließt*, eine im Rahmen der vorhandenen Mittel oder gegebenenfalls aus außerplanmäßigen Mitteln, soweit verfügbar, finanzierte intersessionelle, allen Mitgliedern offenstehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

15. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Polens, eine Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu organisieren und auszurichten;

16. *ersucht* die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe, bei der Ausarbeitung des vorläufigen Entwurfs

a) folgendes zu berücksichtigen: die bereits bestehenden multilateralen Rechtsdokumente, den von der Regierung Polens auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eingebrachten Entwurf eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen gegen organisierte Kriminalität<sup>30</sup>, der in Anlage III der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten ist, den Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Anlage IV zu der Ratsresolution 1997/22, die Grundsätze, die in den in Ziffer 2 genannten vierzig Empfehlungen aufgeführt sind, und die von anderen Mitgliedstaaten während der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge, namentlich auch die in den Anlagen V und VI der Resolution 1997/22 enthaltenen Stellungnahmen und Vorschläge, sowie die Stellungnahmen und Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>28</sup> und die Grundsätze im Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Verhütung des Kinderhandels<sup>31</sup>;

b) folgende Fragen vorrangig zu prüfen:

i) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Polizei, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtshilfe, Auslieferung, Geldwäsche und Einziehung von unerlaubten Vermögensgegenständen, Zeugenschutz, Informationsaustausch, Ausbildung und anderen Formen der technischen Hilfe;

ii) Feststellung des Anwendungsbereichs der genannten Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der in Buchstabe a) genannten Dokumente in den Anlagen III und IV der Ratsresolution 1997/22;

iii) Bestimmungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, insbesondere was kriminelle Vereinigungen, die Verabredung zur Begehung von Straftaten und die Geldwäsche betrifft;

c) außerdem zu erwägen, darauf hinzuweisen, daß Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Straftaten notwendig sind, wie Kinderhandel, Korruption, Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen, Schleuserkriminalität und Kraftfahrzeugdiebstahl, die Gegenstand internationaler Übereinkünfte sein können, unabhängig davon, ob sie Teil des Entwurfs des Übereinkommens oder gesonderte Rechtsinstrumente sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechensverhütung mit angemessenen Mitteln für die Vorbereitung und Betreuung der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auszustatten;

18. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Fortgang ihrer Arbeiten zu dieser Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/86. Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verkündet hat, sowie erinnernd an die Definition des Begriffs der Gewalt gegen Frauen in den Artikeln 1 und 2 der Erklärung,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

*betonend*, daß die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>32</sup> dazu beiträgt, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und

<sup>30</sup> A/C.3/51/7, Anhang.

<sup>31</sup> E/CN.15/1997/12.

<sup>32</sup> Resolution 34/180, Anlage.